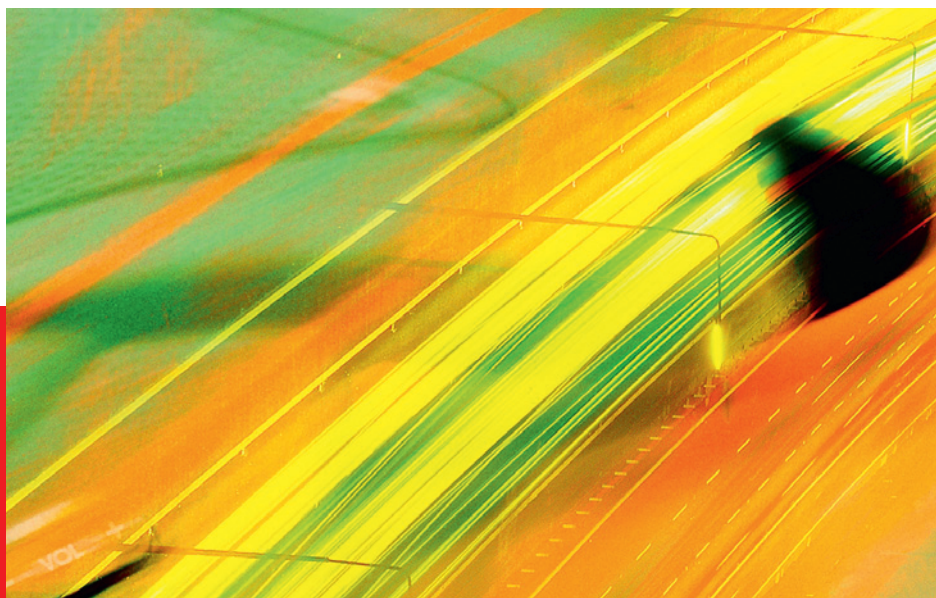


# **Statuten**

25. Mai 2011



# Statuten der Genossenschaft Elektra Oberrohrdorf

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I Allgemein

### A Name und Sitz

#### *Art. 1*

Unter dem Namen «Genossenschaft ELEKTRA Oberrohrdorf», nachfolgend Elektra genannt, besteht eine privatrechtliche, im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Oberrohrdorf.

### B Zweck

#### *Art. 2*

Die Elektra bezweckt die Beschaffung, Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und die Übertragung von Daten, einschliesslich der erforderlichen Apparate und Materialien. Sie kann auch Elektrobedarfsartikel kaufen und verkaufen sowie Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Anwendung und Verteilung von Energie erbringen.

Zur Zweckerfüllung kann sie Liegenschaften erwerben und sich auch an anderen Gesellschaften beteiligen.

## II Mitgliedschaft

### A Erwerb

#### *Art. 3*

Genossenschafter kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Versorgungsgebiet über eine zugeteilte Messanlage elektrischen Strom bezieht. Wird ein Objekt (Haus, Wohnung, Gewerbebetrieb etc.) über mehr als einen Zähler gemessen, gelten diese gesamthaft als eine Messanlage.

Falls eine Messanlage mehreren Personen dient, kann nur eine natürliche oder eine juristische Person Genossenschafter werden.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen.

## B Erlöschen

### *Art. 4 Im Allgemeinen*

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 3 nicht mehr gegeben sind
- b) durch Tod
- c) durch Konkurs oder Liquidation einer juristischen Person
- d) durch Ausschluss
- e) durch Austritt auf eigenes Begehren

Der Austritt auf eigenes Begehren ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen und kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres (Art. 20) erfolgen.

### *Art. 5 Ausschluss*

Ein Genossenschafter, der wiederholt gegen die Interessen der Elektra handelt, kann von der Verwaltung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene an die nächste Generalversammlung Beschwerde führen.

### *Art. 6 Wirkungen*

Ein Anspruch auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Mit dem Austritt aus der Elektra fällt jeglicher Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen dahin.

## C Rechte und Pflichten der Genossenschafter

### *1 Rechte*

#### *Art. 7 Allgemein*

Die Genossenschafter haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

Den Genossenschaf tern können Vergünstigungen gewährt werden.

#### *Art. 8 Antragsrecht*

Jeder Genossenschafter hat das Recht, bis Ende Februar einen Antrag zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung an die Verwaltung zu richten. Die Verwaltung traktandiert den Antrag und legt ihn der Generalversammlung zum Beschluss vor.

Über Anträge, die nicht traktandiert worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

## *2 Pflichten und Haftung*

### *Art. 9*

Jeder neue Genossenschafter bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 200.–; er ist von dieser Pflicht befreit, wenn er die zugeteilten Messanlagen des ausscheidenden Ehepartners übernimmt.

Eine weitere persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **III Organisation**

### **A Allgemein**

#### *Art. 10*

Organe der Elektra sind:

1. Generalversammlung
2. Verwaltung
3. Revisionsstelle

### **B Generalversammlung**

#### *Art. 11 Befugnisse*

Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Elektra.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Änderung der Statuten
2. Wahl der Verwaltung, ihres Präsidenten und der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung der Verwaltung
6. Genehmigung allfälliger Konzessionsverträge mit der öffentlichen Hand
7. Festsetzung der allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilnetz und die Energielieferung
8. Festsetzung der Entschädigung von Organen
9. Beurteilung von Beschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern

*Art. 12 Einberufung*

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können gemäss Art. 881/882 OR einberufen werden.

*Art. 13 Einladung*

Die Genossenschafter sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen.

Der Einladung ist eine Traktandenliste mit den Anträgen zu den einzelnen Traktanden und bei der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung beizulegen.

*Art. 14 Beschlussfassung*

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen je ihren Vertreter.

Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder einen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse können nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände zustande kommen.

**C Verwaltung***Art. 15 Organisation*

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen. Es ist zulässig, höchstens eine Person, die nicht Mitglied der Elektra ist, in die Verwaltung zu wählen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

*Art. 16 Befugnisse*

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Elektra mit aller Sorgfalt zu führen und deren Ziele mit besten Kräften anzustreben. Sie hat unter Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Energiebezüger und der Allgemeinheit für die Bereitstellung der notwendigen Anlagen sowie eine wirtschaftliche Betriebsführung zu sorgen.

Insbesondere stehen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Vorbereitung der Generalversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
3. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern
4. Bereitstellung der notwendigen Energie und Verteilanlagen
5. Kauf und Verkauf von Liegenschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2)
6. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften zur Zweckerfüllung (Art. 2)
7. Festsetzung der Tarife und Gebühren
8. Bestimmung der geschäftsführenden und zeichnungsberechtigten Personen, die nicht Genossenschaf ter zu sein brauchen, sowie die Art der Zeichnung
9. Bezug allfälliger Auslösungssummen im Sinne von Art. 6

Die Verwaltung hat überdies jährlich die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgs- und Kapitalflussrechnung) sowie den Geschäftsbericht zu erstellen.

#### *Art. 17 Beschlüsse*

Die Verwaltung kommt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Zur gültigen Beschlussfassung ist das absolute Mehr sämtlicher Verwaltungsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **D Revisionsstelle**

#### *Art. 18 Revision*

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  2. sämtliche Genossenschaf ter zustimmen und
  3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

*Art. 19 Anforderungen an die Revisionsstelle*

- 1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 2 Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- 3 Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- 4 Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.
- 5 Die Revisionsstelle muss nach Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

**IV Schluss- und Übergangsbestimmungen****A Geschäftsjahr***Art. 20*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**B Publikationsorgane***Art. 21*

Die Mitteilungen der Elektra erfolgen brieflich an alle Genossenschafter. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

**C Statutenänderung***Art. 22*

Die Statuten können unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Beschlüsse betreffend Vermehrung der persönlichen Haftung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter (Art. 889 Abs. 1 OR).

## D Liquidation

### *Art. 23*

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.

Bei dieser zweiten Versammlung kann die Liquidation und Auflösung beschlossen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit, wobei zwei Drittel aller Genossenschaftsmitglieder anwesend sein müssen.

### *Art. 24*

Die Liquidation der Genossenschaft ist im Sinne von Art. 913 OR durchzuführen.

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Überschusses entscheidet die, die Auflösung beschliessende oder eine nächste Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Konzessionsvertrages.

### *Art. 25*

Bei einer allfälligen Liquidation hat ein Schuldenruf zu erfolgen, zu veröffentlichen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

## F Gerichtsstand

### *Art. 26*

Zur Beurteilung von Streitigkeiten mit Genossenschaftlern ist das Bezirksgericht Baden zuständig.

## G Inkraftsetzung

### *Art. 27*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2008, welche in allen Teilen aufgehoben werden. Sie treten mit Genehmigung der heutigen Generalversammlung in Kraft.



Oberrohrdorf, den 25. Mai 2011

Genossenschaft Elektra Oberrohrdorf

Der Präsident



S. Meier

Der Aktuar



Uwe Kissmann

Genossenschaft Elektra Oberrohrdorf | Bergstrasse 8 | 5452 Oberrohrdorf  
Tel. 056 496 60 21 | [info@eor.ch](mailto:info@eor.ch) | [www.eor.ch](http://www.eor.ch)

